

**DER REGIONALRAT
DES REGIERUNGSBEZIRKS DÜSSELDORF**

Nr. / Sitzung	StA	VA	56. PA	RR
Datum			18.06.2014	
NIEDERSCHRIFT				
Düsseldorf, den 18. August 2014				

Ort der Sitzung: Bezirksregierung Düsseldorf
Beginn der Sitzung: 10.10 Uhr
Ende der Sitzung: 11.50 Uhr
Teilnehmer: siehe beigefügte Anwesenheitslisten

Tagesordnung

1. **Formalien**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die 55. Sitzung des Planungsausschusses am 27.03.2013**
3. **85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Umwandlung GIB in ASB – Theodorstraße)**
hier: Aufstellungsbeschluss
4. **86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan (Umwandlung GIB in ASB - Düsseldorfer Straße)**
hier: Aufstellungsbeschluss
5. **Regionalplan Düsseldorf (RPD)**
hier: Erarbeitungsbeschluss
6. **Information und aktueller Stand zur Luftreinhalteplanung im Bezirk**
hier: Berichterstattung
7. **Datenmosaik Nr. 30 - Inventur in der Planungsregion Düsseldorf**
8. **Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen - Lockergesteine –**
hier: Monitoringbericht des Geologischen Dienstes (GD NRW) für das Planungsgebiet
Düsseldorf, Stand 01.01.2014
9. **Information der Verwaltung**
10. **Strukturvision Schiefergas der niederländischen Regierung**
(neu) hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 04.06.2014
11. **Verschiedenes**

TOP 1: Formalien

Der Vorsitzende des Planungsausschusses, Herr Hans-Hugo Papen, begrüßt alle Anwesenden, insbesondere Frau Regierungspräsidentin Lütkes, Herrn Regierungsvizepräsidenten Schlapka und die Mitarbeiter/-innen der Verwaltung.

Er eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Der Vorsitzende schlägt vor dem Hintergrund erwarteter Diskussionen vor, den TOP „Regionalplan Düsseldorf (RPD)“ ans Ende der Tagesordnung, vor den TOP 11, zu verschieben.

Der Planungsausschuss ist einverstanden, die geänderte Tagesordnung wird festgestellt.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 55. Sitzung des Planungsausschusses am 27.03.2013

Der Vorsitzende weist auf eine Vereinbarung des Ältestenrates vom 03.04.2014 hin, wonach hinsichtlich einer Stellungnahme des Regionalrates zum Abfallwirtschaftsplan die Niederschrift des Planungsausschusses vom 27.03.2014 nach Genehmigung nunmehr an das Umweltministerium versandt werden könne.

Der Planungsausschuss genehmigt die Niederschrift.

TOP 3: 85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Umwandlung GIB in ASB – Theodorstraße)

hier: Aufstellungsbeschluss

Gegenstand der Beratung war die Sitzungsvorlage 3/ 56 PA bzw. 4/ 56 RR vom 08.05.2014.

Es erfolgen keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Planungsausschuss fasst in seiner Sitzung am 18.06.2014 einstimmig den folgenden Beschluss zur Sitzungsvorlage PA 3/ 56 vom 08.05.2014:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf in der mit dieser Vorlage dargestellten Fassung.
2. Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.
3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, die 85. Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

TOP 4: 86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan (Umwandlung GIB in ASB - Düsseldorfer Straße)
hier: Aufstellungsbeschluss

Gegenstand der Beratung war die Sitzungsvorlage 4/ 56 PA bzw. 5/ 56 RR vom 08.05.2014.

Es erfolgen keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Planungsausschuss fasst in seiner Sitzung am 18.06.2014 einstimmig den folgenden Beschluss zur Sitzungsvorlage PA 4/ 56 vom 08.05.2014:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan in der mit dieser Vorlage dargestellten Fassung.
2. Die gegen die Planung vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen.
3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, die 86. Änderung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG anzuzeigen.

Der Vorsitzende weist noch einmal darauf hin, dass der **TOP 5** „Regionalplan Düsseldorf (RPD)“ ans Ende der Tagesordnung, vor den TOP 11, verschoben wurde.

TOP 6: Information und aktueller Stand zur Luftreinhalteplanung im Bezirk
hier: Berichterstattung

Gegenstand der Beratung war die Sitzungsvorlage 6/ 56 PA vom 21.05.2014.

Frau Gindrig berichtet seitens der Verwaltung über diesen Tagesordnungspunkt.

Die Power-Point-Präsentation dieses Vortrages ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt und auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv unter Top 6 der Tagesordnung der 56. Planungsausschusssitzung unter dem nachfolgenden Link gespeichert:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2014/56PA_TOP6_Vortrag.pdf

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen und stellt den Vortrag zur Diskussion.

Herr Müller (CDU) möchte wissen, ob die Kriterien für Ausnahmegenehmigungen in allen Städten und Gemeinden einheitlich gleich sind und der Rechtsweg bei Unstimmigkeiten besprochen werden könne. Ziel müsse natürlich sein, von vornherein solche Rechtsverfahren auszuschließen.

Frau Gindrig sagt, die Kriterien seien vom Umweltministerium erarbeitet und in den Luftreinhalteplänen gleich und bindend vorgegeben. Sie könne aber nicht ausschließen, dass es in Einzelfällen zu Auslegungsdifferenzen der örtlichen Straßenverkehrsbehörde kommen könne.

Frau Regierungspräsidentin Lütkes sagt, der Rechtsweg stehe grundsätzlich immer offen, wenn es sich um eine abschließende Entscheidung einer Behörde handle. Verfahrensgegner in diesem Fall sei aber die Kommune. Sie nimmt Bezug auf ihre Ausführungen der letzten Jahre und sagt, die Bezirksregierung habe sich immer sehr um diese Ausnahmen bemüht und gemeinsam mit den IHK`n und Handwerkskammern, unter Leitung des Ministeriums, am Ausnahmekatalog gearbeitet. Dieser sei von der Formulierung her eindeutig und garantiere eine einheitliche Rechtslage für das ganze Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Nachfrage von Herrn Krause (Bündnis 90/ Die Grünen) sagt Frau Gindrig, die Situation habe sich in Bezug auf NO₂ nicht verschlechtert, die Werte an den Messstellen seien nahezu konstant geblieben. Aufgrund des Rückgangs der regionalen Hintergrundbelastungen sei ein kontinuierlicher Rückgang festgestellt worden.

Bezugnehmend auf eine Wortmeldung von Herrn Müller (FDP) sagt Frau Regierungspräsidentin zu, den Ausnahmekatalog zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung der Redaktion:

Die Ausnahmen von Verkehrsverboten in Luftreinhalteplänen im Regierungsbezirk Düsseldorf finden Sie als **Anlage 2** beigefügt und können auch unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhalting/pdf/MTT_Luftreinhalteplanung_aktuell/Ausnahmen_von_Verkehrsverboten_in_der_Umweltzonefinal.pdf

Herr Steinmetz (CDU) hinterfragt den aktuellen Sachstand zum Bestreben des Landesumweltministeriums zur Einführung eines Luftreinhalteplans für das Rheinische Revier.

Frau Dr. Nienhaus sagt, nach verschiedenen Gesprächen unter Federführung der Bezirksregierung Köln, an denen auch die Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt war, werde es keinen Luftreinhalteplan im eigentlichen Sinne geben. Es würden vielmehr weitere Gespräche geführt, um Maßnahmen zu identifizieren, die insgesamt zu einer Verbesserung der Luftsituation im Umfeld der Braunkohletagebauegebiete führen sollen.

Frau Gindrig ergänzt, dies nenne sich „Gebietsbezogene Gesamtstrategie zur Verbesserung der Luftqualität“.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Entwicklung der Luftbelastung im Jahr 2013 zur Kenntnis.

TOP 7: Datenmosaik Nr. 30 - Inventur in der Planungsregion Düsseldorf

Gegenstand der Beratung war die Sitzungsvorlage 7/ 56 PA vom 14.05.2014.

Herr Falkner informiert seitens der Verwaltung über das Datenmosaik Nr.30.

Die Power-Point-Präsentation dieses Vortrages ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt und auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv unter Top 7 der Tagesordnung der 56. Planungsausschusssitzung unter dem nachfolgenden Link gespeichert:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2014/56PA_TOP7_Vortrag.pdf

Der Vorsitzende dankt für die Ausführungen und stellt den Vortrag zur Diskussion.

Auf die Nachfrage von Herrn Dr. Siepmann (IHK Düsseldorf) antwortet Herr Falkner, dass nach Aussagen von IT.NRW im Jahr 2014 im Zuge der Zensusfortschreibung mit weiteren Bevölkerungsprognosen gerechnet werden könne. Im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans seien bereits Daten der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011, Daten des Siedlungsmonitorings 2012 und Daten der Haushaltsvorausberechnung 2011-2030 herangezogen worden.

Neue statistische Veröffentlichungen würden im Fortschreibungsprozess weiterhin zur Validierung der verwendeten Daten herangezogen und ermöglichten somit, dass ggf. auch neue Erkenntnisse in den Prozess einfließen.

Der Planungsausschuss fasst in seiner Sitzung am 18.06.2014 einstimmig den folgenden Beschluss zur Sitzungsvorlage PA 7/ 56 vom 14.05.2014:

Der Planungsausschuss nimmt das Datenmosaik Nr. 30 – Inventur in der Planungsregion Düsseldorf - Einblicke in die Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 zur Kenntnis.

TOP 8: Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen - Lockergesteine –
hier: Monitoringbericht des Geologischen Dienstes (GD NRW) für das Planungsgebiet Düsseldorf, Stand 01.01.2014

Gegenstand der Beratung war die Sitzungsvorlage 8/ 56 PA vom 25.04.2014.

Auf Nachfrage von Frau Sickelmann (Bündnis 90/ Die Grünen) erläutert Herr Schäfer vom Geologischen Dienst NRW Größe, Anzahl und die Berücksichtigung von Monitoring- u. Sondierungsflächen.

Frau Sickelmann bittet um eine kartographische Übersicht und Darstellung der Rohstoffvorkommen und der berücksichtigten Gewinnungsstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf und in den anderen Planungsbereichen, damit auch optisch das Fortschreiten der Abgrabungen nachvollziehbar sei.

Herr Dr. Siepmann (IHK Düsseldorf) möchte wissen, wann mit einem Monitoringbericht zu Festgesteinen zu rechnen sei. Herr Schäfer führt aus, dass der Landesplanungsbehörde diesbezüglich ein Konzept vorliege. Der Geologische Dienst rechne damit, Anfang 2016 mit dem Monitoring Festgesteine beginnen zu können. Es fehle aber noch der Auftrag der Landesplanungsbehörde.

Herr Laakmann (FDP) fragt nach Vergleichsdaten aus dem RVR-Gebiet und dem Gebiet der anderen Bezirksregierungen.

Der Vorsitzende, Herr Papen, bittet hierzu eine tabellarische Übersicht der Zeiträume, Bedarfe und Entnahmen des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Geologischen Gebietes zur Niederschrift zu geben.

Anmerkung der Redaktion:

Herr Schäfer hat im Nachgang zur 56. PA-Sitzung den nachfolgenden Link auf die Seiten des Geologischen Dienstes NRW zur Verfügung gestellt: http://www.gd.nrw.de/l_rmonitoring.htm

Über diesen Link lassen sich die derzeit veröffentlichten Berichte sowie der Methodenbericht als digitale Dateien herunterladen. Jeder Bericht enthält neben den auf der Sitzung vorgestellten Tabellen und Zahlenwerten Karten der Rohstoffvorkommen, der berücksichtigten Gewinnungsstellen sowie der verwendeten Digitalen Orthophotos (DOP).

Der Planungsausschuss nimmt den Monitoringbericht – Lockergesteine – des Geologischen Dienstes für das Planungsgebiet Düsseldorf zum Stand 01.01.2014 zur Kenntnis.

TOP 9: Information der Verwaltung

Herr Olbrich (Verwaltung) informiert über den Stand zur 5. FNP-Änderung der Stadt Remscheid zur Ansiedlung eines Designer-Outlet Centers (DOC).

Der Sprechzettel ist als **Anlage 4** der Niederschrift beigelegt.

Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 10: Strukturvision Schiefergas der niederländischen Regierung
(neu) hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 04.06.2014

Der Vorsitzende verweist auf die zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegenden Unterlagen und auf die Tischvorlage hin.

Frau Sickelmann (Bündnis 90/ Die Grünen) erläutert den Antrag ihrer Fraktion vom 04.06.2014 und bedankt sich für die schnelle und ausführliche Beantwortung der Verwaltung auf die Anfrage ihrer Fraktion vom 03.06.2014. Sie weist auf einen Eilantrag der Landtagsfraktionen vom 02.06.2014 (Landtagsdrucksache 16/ 6023) hin und schlägt vor, dass sich der Regionalrat dieser einstimmig beschlossenen Vorlage anschließt.

Anmerkung der Redaktion:

Die Landtagsdrucksache 16/ 6023 wurde als Anlage zur Tischvorlage für die 56. RR-Sitzung am 26. Juni 2014 - Ergebnisse der Ausschussberatungen – bekannt gegeben und ist auf der Internetseite des Landtages zu finden:

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-6023.pdf?von=1&bis=0>

Frau Sickelmann bittet darum, die Stellungnahme, die an die niederländische Regierung übermittelt wird, auch den Regionalratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Frau Regierungspräsidentin Lütkes sagt dies zu.

Anmerkung der Redaktion:

Der Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf zur Strukturvision Schiefergas, welche an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW gesandt wurde sowie das Schreiben des Regionalratsvorsitzenden an die Niederländische Regierung mit der Stellungnahme des Regionalrates wurde den Fraktionsgeschäftsführern mit E-Mail vom 02.07.2014 zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Fraktionsmitglieder übersandt.

Herr Müller (CDU) schlägt zur Abkürzung des Verfahrens vor, dass die Geschäftsführer der Fraktionen bis zur Regionalratssitzung eine gemeinsame Stellungnahme erarbeiten, die dann beschlossen werden könne.

Herr Thiel (SPD) bittet zu überlegen, ob der Regionalrat sich der einstimmig beschlossenen Landtagsvorlage anschließen könne.

Herr Laakmann (FDP) und Herr Steinmetz (CDU) signalisieren die Zustimmung ihrer Fraktionen zu diesem Vorschlag.

Herr Bechstein (SPD) bittet die Beschlussfassung in die Regionalratssitzung der nächsten Woche zu vertagen, da noch nicht allen Fraktionsmitgliedern der genaue Wortlaut der Landtagsvorlage bekannt sei.

Ohne Beschlussfassung an den Regionalrat verwiesen.

TOP 5: Regionalplan Düsseldorf (RPD)

hier: Erarbeitungsbeschluss

Gegenstand der Beratung war die Sitzungsvorlage 5/ 56 PA bzw. 6/ 56 RR vom 07.05.2014.

Herr Olbrich berichtet seitens der Verwaltung über diesen Tagesordnungspunkt.

Der Sprechzettel dieses Vortrages ist der Niederschrift als **Anlage 5** beigelegt.

Der Vorsitzende des Planungsausschusses, Herr Hans-Hugo Papen, weist auf die umfangreichen Unterlagen, die auch im Internet der Bezirksregierung zu finden sind, hin und bedankt sich für die ergänzenden Ausführungen sowie die Vorbereitungen zur Sitzung. Er bittet vor dem Beginn der Diskussionen zu bedenken, dass es sich bei der Vorlage um einen Entwurf handelt. Die Änderungen seien im laufenden Verfahren zu erarbeiten. Auch liege die Umweltverträglichkeitsuntersuchung noch nicht vor, aus der sich weitere Änderungen ergeben könnten. Er bittet Doppeldiskussionen zu vermeiden.

Herr Müller (CDU) und Herr Laakmann (FDP) signalisieren die Zustimmung ihrer Fraktionen zum Beschlussvorschlag.

Herr Thiel (SPD) sagt, dem Beschlussvorschlag, mit dem die Basis für eine Weiterarbeit geschaffen worden sei, könne seine Fraktion ebenfalls zustimmen. Anregungen im Detail würden im weiteren Verfahren gegeben.

Herr Krause (Bündnis 90/ Die Grünen) freut sich über den vorliegenden umfangreichen Entwurf und dankt der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Diese komplexen Unterlagen könne er nun in den Sommerferien durcharbeiten. Vor dem Hintergrund von auftretenden Fragen auch von grundsätzlicher Problematik könne seine Fraktion heute dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Auch fehle noch ein Fachbeitrag des LANUV NRW, der zwar nicht rechts-, für seine Fraktion aber zustimmungsrelevant sei. Herr Krause beantragt, die Beschlussfassung auf die Septembersitzung zu vertagen, zu diesem Zeitpunkt würde dann auch der Bericht der SUP vorliegen.

Ferner bittet er um einen aussagefähigen Überblick der Unterschiede zum GEP 99.

Frau Saringen (SPD) erinnert an die Ältestenratssitzung, in der einstimmig das jetzige Verfahren, den Erarbeitungsbeschluss zweiteilig zu fassen, beschlossen wurde. Der heutige Beschluss sei wichtig und eine Signalwirkung nach außen. Ihre Fraktion lehne den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ab.

Herr Bechstein (SPD) bittet zu Bedenken, dass der heutige Beschluss nicht als abschließender Erarbeitungsbeschluss gefasst werde, denn dazu gehöre ja auch die Einleitung des Beteiligungsverfahrens; die heutige Beratung erfolge zur Vorbereitung des abschließenden Beschlusses im September.

Herr Steinmetz (CDU) sagt, seine Fraktion möchte ein starkes Signal in Richtung der Städte, Gemeinden und Kreise senden; deshalb solle der Beschluss heute gefasst werden.

Herr Suika (FDP) unterstützt diese Auffassung und ergänzt, auch in Richtung der Landesregierung solle ein Signal gesetzt werden.

Herr Krause (Bündnis 90/ Die Grünen) bemerkt, ein starkes Signal kann, aber müsse nicht einheitlich sein. Er verdeutlicht, seine Fraktion habe zum Zeitpunkt der Ältestenratssitzung nicht gewusst, dass noch der Fachbeitrag des LANUV NRW fehle und auch nicht, dass eine Minusbilanz von einem Flächenunterschied von ca. 6000 ha zum GEP 99 bestehe. Aufgrund dieser neuen Tatsachen könne seine Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.

Frau Sickelmann (Bündnis 90/ Die Grünen) sagt, sie halte den Entwurf für nicht abwägungsreif. Aus den zeichnerischen Darstellungen seien die Unterschiede zum GEP 99 nicht erkennbar. Sie bittet um eine entsprechende Aufbereitung der Daten. Außerdem möchte sie wissen, wie mit auftretenden Fragen umgegangen werde.

Frau Schmittmann sagt, an der Gegenüberstellung von Flächen des GEP 99 mit denen des RPD-Entwurfs werde derzeit gearbeitet. Diese werde Teil des Anhangs der Begründung. Darüber hinaus werde auch für die Siedlungsbereiche eine Aufstellung nachgeliefert. Dies alles werde im Planentwurf im September enthalten sein.

Sie weist darauf hin, dass es in den Begründungen einen Textteil gebe, der sich mit den gestrichenen zeichnerischen Darstellungen befasse. Dort gebe es auch Aussagen zu den Wasserschutzgebieten.

Herr Olbrich (Verwaltung) ergänzt, vom LANUV NRW seien während der Erarbeitung ihres Fachbeitrages bereits eine Vielzahl von Daten zur Verfügung gestellt worden, die in den Planentwurf eingearbeitet wurden. Die Endfassung des Fachbeitrages liege noch nicht vor. Fachbeiträge seien aber nicht verpflichtend für die Verfahrenseinleitung. Soweit ergänzende Daten oder die Endfassung des Fachbeitrages vom LANUV vorgelegt werden, würden diese selbstverständlich bei den laufenden Arbeiten berücksichtigt.

Herr Tietz (Bündnis 90/ Die Grünen) weist darauf hin, dass es sich beim Regionalplan um einen rahmengebenden Plan handele; die Änderungen zum GEP 99 müssen erkennbar sein.

Der Vorsitzende, Herr Papen, lässt über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, die Beschlussfassung auf die Septembersitzung d.J. zu vertagen, abstimmen.

Dieser Antrag wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und FDP abgelehnt.

Der Planungsausschuss fasst in seiner Sitzung am 18.06.2014 mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen den folgenden Beschluss zur Sitzungsvorlage PA 5/ 56 vom 07.05.2014:

Der Regionalrat beschließt gemäß § 9 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG NRW) die Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans für das Planungsgebiet des Regionalrates Düsseldorf gemäß § 6 LPIG NRW auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs.

Der Regionalrat fordert die Verwaltung auf, den Umweltbericht schnellstmöglich zu erstellen und auszuwerten. Die entsprechenden Erkenntnisse sollen in eine aktualisierte Fassung des Planentwurfs einfließen, damit der Regionalrat auf der Grundlage des aktualisierten Planentwurfs und des Umweltberichtes die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschließen kann.

TOP 11: Verschiedenes

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die nächste Planungsausschusssitzung vom 11. auf den 10. September vorverlegt wurde. Sollten die Beratungen zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Düsseldorf am 10.09.2014 nicht zu Ende geführt werden, würden diese am Folgetag fortgesetzt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 11.50 Uhr.

Papen
(Vorsitzender des
Planungsausschusses)

Reese
(Stellv. Vorsitzender des
Planungsausschusses)

Sablofski
(Schriftführerin)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf

- Anwesenheitsliste -

Planungsausschusssitzung am 18.06.2014

Stimmberechtigte Mitglieder und Sachkundige Bürger:

CDU-Fraktion

Name	anwesend
Amfaldern, Nanette	√
Brandts, Reiner	√
Dr. Fils, Alexander	√
Humpert, Karl Heinz	
Kamps, Heinz Peter	
Läckes, Manfred	√
Meies, Fritz	
Moritz, Arne	
Müller, Michael	√
Nordmann, Johannes	
Papen, Hans-Hugo	√
Petrauschke, Hans-Jürgen	
Reiners, Hans Wilhelm	
Schmickler, Günter	√
Dr. Schmitz, Hans-Georg	√
Schroeren, Michael	√
Selders, Hannes	
Steinmetz, Jürgen	√
Tups, Rolf	
Vielhaus, Ewald	
Weigel, Andreas	
Welter, Thomas	√

SPD-Fraktion

Name	anwesend
Bechstein, Klaus	√
Bedronka, Bernd	
Edelhoff, York	
Hengst, Jürgen	
Hildemann, Michael	
Hornbostel, Rolf	
Jessner, Udo	√
Münchow, Volker	
Reese, Klaus Jürgen	√
Rohde, Roland	√
Sartingen, Gunhild	√
Sinowenka, Friederike	
Thiel, Rainer	√
Thum, Regine	
Welp, Axel C.	
Witzke, Hans-Jochem	
Wurm, Günter	√
Zingler, Birgit	

FDP

Name	anwesend
Hausmann, Wolf D.	
Laakmann, Otto	√
Müller, Ulrich G.	
Schiffer, Hans Lothar	√
Suika, Jörn	√

Bündnis 90/ Die Grünen

Name	anwesend
Arndt, Ingeborg	
Brücher, Bettina	
Czerwinski, Norbert	
Krause, Manfred	√
Leiß, Claudia	
Patella, Sandra	
Sickelmann, Ute	√
Voelker, Marcus	

Linkspartei

Name	anwesend
Herhaus, Susanne	√

FW NRW

Name	anwesend
Dr. Grumbach, Hans-Joachim	

Beratende Mitglieder

Name		anwesend
Dr. Christian Hoffmann	Arbeitgebervertretung	√
Dr. Siepmann, Udo	Arbeitgebervertretung	√
Zipfel, Josef	Arbeitgebervertretung	
Arens, Guido	Arbeitnehmervertretung	
Kolle, Daniel	Arbeitnehmervertretung	
Reuter, Klaus	Arbeitnehmervertretung	√
Buck, Antje	Kommunale Gleichstellungsstellen	
Gerkens, Bert	Sportverbände	√
Wenzel, Stefan	Naturschutzverbände	
Passmann, Bernd	Landschaftsverband Rheinland	
Düsseldorf	OB/Vertr.	√
Krefeld	OB/Vertr.	√
Mönchengladbach	OB/Vertr.	√
Remscheid	OB/Vertr.	√
Solingen	OB/Vertr.	
Wuppertal	OB/Vertr.	√
Kleve	Landrat/Vertr.	√
Mettmann	Landrat/Vertr.	√
Neuss	Landrat/Vertr.	√
Viersen	Landrat/Vertr.	√

Teilnehmer von der Bezirksregierung Düsseldorf:

Frau Regierungspräsidentin Lütkes	
Herr Regierungsvizepräsident Schlapka	Abteilung 1
Herr Abteilungsdirektor Olbrich	Abteilung 3
Frau Abteilungsdirektorin Dr. Nienhaus	Abteilung 5
Frau Leitende Regierungsdirektorin Schmittmann	Dezernat 32
Herr Regierungsdirektor Goetzens	Dezernat 32
Herr Regierungsdirektor Keller	Dezernat 32
Herr Regierungsdirektor van Gemmeren	Dezernat 32
Herr Regierungsbaudirektor von Seht	Dezernat 32
Frau Oberregierungsbaurätin Gruß	Dezernat 32
Frau Oberregierungsbaurätin Blinde	Dezernat 32
Herr Regierungsbaurat Weiß	Dezernat 32
Frau Regierungsbeschäftigte Fels	Dezernat 32
Herr Regierungsbeschäftigter Falkner	Dezernat 32
Frau Regierungsumwelträtin Gindrig	Dezernat 53
Frau Regierungsoberamtsrätin Arimond	Dezernat 32
Frau Regierungsamtfrau Sablofski	Dezernat 32

Anlagen 1 bis 5
zum Protokoll
der 56. Planungsausschusssitzung
am 18.06.2014

Anlage 1

Luftreinhalteplanung im Bezirk – Entwicklung der Luftbelastung im Jahr 2013

RUR'in Dorothee Gindrig – Dez. 53 (Immissionsschutz)

Jahresbericht LANUV 2013 – Feinstaub

- Jahresgrenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an allen 69 Messorten in NRW eingehalten
- An 3 Stationen* in NRW mehr als 35 Tage mit Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Langfristig erkennbarer Trend rückläufiger PM₁₀-Belastungen setzt sich fort
- PM_{2,5}: der Zielwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen Stationen sicher eingehalten

*Gelsenkirchen (Kurt-Schumacher-Str.), Aachen (Wilhelmstr.), Hagen (Graf von Galen-Ring)

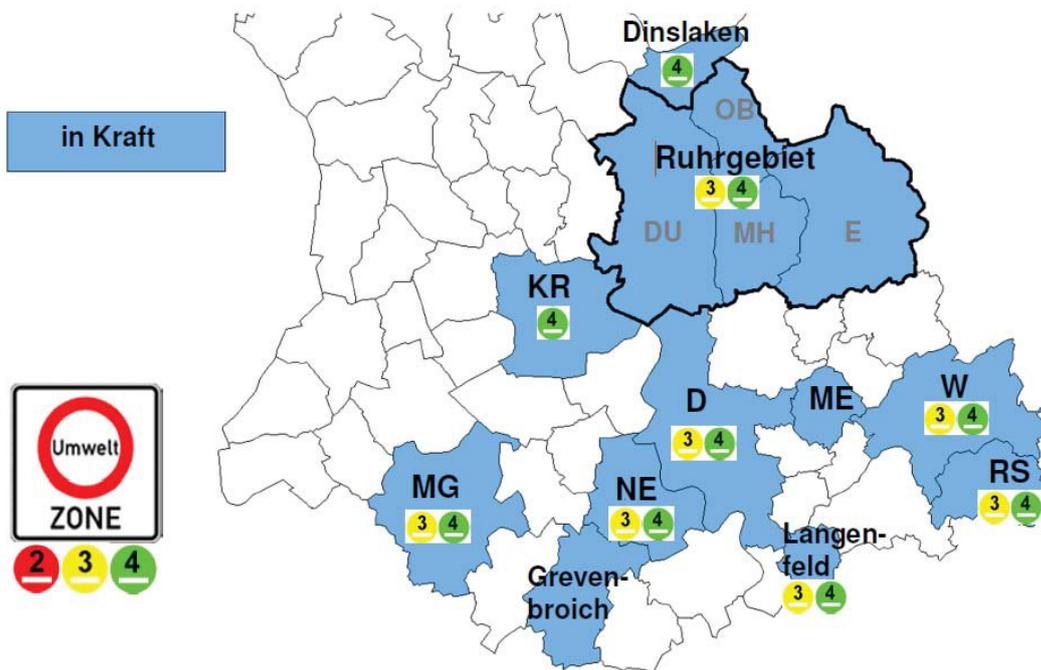
Jahresbericht LANUV 2013 – Stickstoffdioxid (NO₂)

- Weiterhin wurde in NRW der Jahresgrenzwert (40 µg/m³) an etwa der Hälfte der Messstationen überschritten (63 von 129)
- Seit 2009 erkennbarer Trend zu kontinuierlich abnehmender NO₂-Belastung setzt sich fort, Rückgang um 1 - 2 µg/m³ ggü. 2012
- Spitzenbelastungen > 60 µg/m³ treten noch an 3 Stationen* auf
*Düren (Euskirchener Straße), Köln (Clevischer Ring), Düsseldorf (Corneliusstraße)
- 8 neue Messpunkte im Einflussbereich des Flughafen Düsseldorf, alle zeigen niedrige NO₂-Belastung (max. 35 µg/m³)

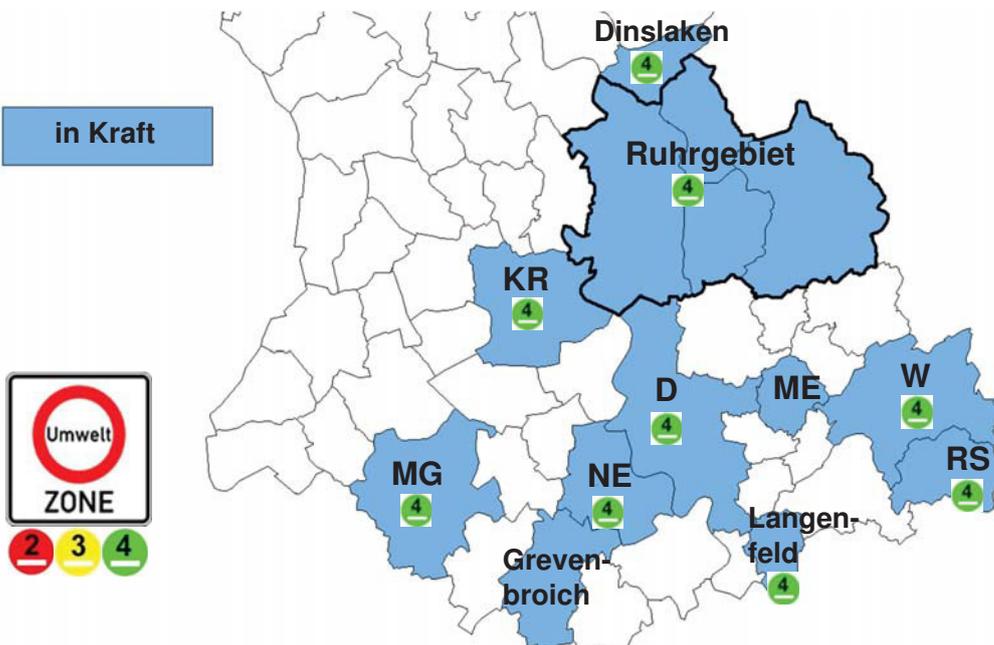
Beschluss der EU-Kommission vom 06.03.2014

- Februar 2013, Luftqualitätsgebiet Krefeld: Keine Einwände gegen Fristverlängerung bis 2015 zur Einhaltung des NO₂-Jahresgrenzwertes
- Aber: Ablehnung der Fristverlängerung für alle 13 übrigen Luftqualitätsgebiete in NRW
 - Begründung: Nicht hinreichend wahrscheinlich, dass Grenzwert bis 2015 eingehalten werden wird
- In 2013 erneute Notifizierung für das Luftqualitätsgebiet Mönchengladbach durch das LANUV
EU-Kommission stimmt NO₂-Fristverlängerung bis zum 01.01.2015 für MG zu

Aktuelle Übersicht der Städte mit Luftreinhalteplänen



Übersicht der Städte mit Luftreinhalteplänen, Verschärfung der Umweltzonen zum 01.07.2014



Ausdehnung der Umweltzonen zum 01.07.2014

- Einfahrtverbot in die Umweltzonen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette)
- Nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) dürfen in den Umweltzonen unterwegs sein
- Befreiungen vom Einfahrtverbot in bestimmten Fällen können weiterhin erteilt werden
- Befahren einer Umweltzone ohne Plakette wird seit dem 01.05.2014 mit einem Bußgeld von 80 € geahndet; kein „Strafpunkt“ mehr



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Anlage 2



Ausnahmen von Verkehrsverboten in Umweltzonen

A. Befreiung durch Verordnung:

35. Verordnung zur Durchführung des BImSchG¹

(Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV)²

Von der **Kennzeichnungspflicht in Umweltzonen** sind gemäß der 35. BImSchV (Anhang 3) folgende Fahrzeuge **ausgenommen**:

- mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- Land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge,
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
- Oldtimer (gemäß § 2 Nr.22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen.

¹ Bundes- Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 26.11.2010 I 1728

² 35. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793.)



B. Einheitliche Ausnahmeregelungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen des Landes NRW³

I. Befreiungen auf Antrag

1 Ausnahmegenehmigungen in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte

Eine Ausnahme von einem in einer Umweltzone geltenden Verkehrsverbot kann gewährt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen kumulativ und mindestens eine der besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Dauer der Ausnahme ist auf das angemessene Maß zu beschränken und dem nachgewiesenen Bedarf anzupassen.

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1 Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter /das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen.

1.1.2 Eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, **ist technisch nicht möglich.**

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

1.1.3 Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, **zur Verfügung.**

1.1.4 Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Bei **Privatpersonen** wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO⁴ beurteilt. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

³ Vgl. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 28.09.2011- Az.: V2.8001.7.10.7; zur Vermeidung von Regelungslücken in der Zeit bis zur Aufnahme der landeseinheitlichen Ausnahmeregelungen in bereits existierende Luftreinhaltepläne kann bereits vor Fortschreibung des jeweiligen Luftreinhalteplans von den landeseinheitlichen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

⁴ Zivilprozessordnung



keine Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen:	1130,00 € ,
Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person:	1560,00 € ,
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen:	1820,00 € ,
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen:	2110,00 € ,
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen:	2480,00 € ,
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen:	3020,00 € .

Bei **Gewerbetreibenden** ist durch eine **begründete Stellungnahme** eines **Steuerberaters** zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

1.2 Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (Nr. 1.1) vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

1.2.1 Private/gewerbliche Fahrtzwecke

1.2.1.1 Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden,

1.2.1.2 Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste,

1.2.1.3 Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche,

1.2.1.4 Quell- und Zielfahrten von Reisebussen sowie

1.2.1.5 Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

1.2.2 Öffentliche Fahrtzwecke

1.2.2.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten sowie

1.2.2.2 Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.



1.3 Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeug-bezogenen Gründen

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (Nr. 1.1) vor, kann beim Vorliegen mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Fallgruppen eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

- 1.3.1 **Schwerbehinderte, die gehbehindert sind** und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen,
- 1.3.2 **Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee** (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden),
- 1.3.3 **Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen** innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben) sowie
- 1.3.4 **Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung** eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen.

2 Ausnahmeregelungen für Fuhrparke

Mit der Fuhrparkregelung soll Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Fuhrpark schrittweise durch Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung an die Kriterien der Umweltzone anzupassen. Sie gilt zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen der Ziff. 1.

Für Unternehmen mit zwei oder mehr Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge der Klasse N) oder Reisebussen (Fahrzeuge der Klasse M₂ und M₃), die nicht im ÖPNV eingesetzt werden, werden auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen für einzelne Nutzfahrzeuge/Reisebusse (außer Schadstoffgruppe 1) erteilt, wenn eine bestimmte Anzahl der Nutzfahrzeuge/Reisebusse des Unternehmensfuhrparks die Kriterien zur Einfahrt in die Umweltzone erfüllt (Ausgleichs-Nutzfahrzeuge/Reisebusse - siehe Tabelle).



Ausnahmen im Rahmen der Fuhrparkregelung können nur für Nutzfahrzeuge/Reisebusse erteilt werden, die vor dem 01.01.2008 auf den Halter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind.

Zeitraum	Anzahl der Ausnahmen für Nutzfahrzeuge/Reisebusse (außer Schadstoffgruppe 1)	Notwendige Anzahl Ausgleichs-Nutzfahrzeuge/Reisebusse ⁵
bis 31.12.2013	1	1
bis 31.12.2014	1	2
bis 31.12.2015	1	3

Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet. Sie kann erneut beantragt werden. Sie kann bis maximal zum **31.12.2015** erteilt werden.

3 Ausnahmeregelungen für Busse im ÖPNV

Für Busse der Schadstoffgruppen 2 und 3, die im Linienverkehr nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder im freigestellten Schülerverkehr eingesetzt werden, werden auf Antrag befristete Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen erteilt. Dies gilt für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2008 (Schadstoffgruppe 2) bzw. 01.01.2011 (Schadstoffgruppe 3) auf den Halter, das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind. Für Busse der Schadstoffgruppe 1 werden keine Verkehrsverbotsbefreiungen erteilt.

Die **Befreiungen** von den Verkehrsverboten in Umweltzonen sind für Busse der **Schadstoffgruppe 2 bis zum 31.12.2012** und für **Busse der Schadstoffgruppe 3 bis zum 31.12.2015 befristet**. Soweit es zur **Abdeckung von Spitzenverkehrsleistungen** im Schülerverkehr oder bei Großveranstaltungen, zum Einsatz als Reservefahrzeug, im Falle eines nur untergeordneten Leistungsanteils regionaler Linien oder bei Lage des Betriebshofes innerhalb einer Umweltzone erforderlich ist, können über diese Termine hinaus **auf Antrag Verlängerungen der Verkehrsverbotsbefreiung um maximal zwei Jahre erteilt** werden.

⁵ Nutzfahrzeuge oder Reisebusse, die in der Umweltzone fahren dürfen.



4 Ausnahmeregelung für Wohnmobile

Für Wohnmobile können für **die Strecke vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt auf Antrag** Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1 Das Wohnmobil wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen.

4.2 Eine Nachrüstung des Wohnmobils, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist **technisch nicht möglich** oder mit Kosten von mehr als 4.500,- Euro verbunden.

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

5 Ausnahmegenehmigungen, die von anderen Stellen erteilt worden sind

5.1 Vereinfachter Nachweis im Genehmigungsverfahren

Beantragt der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung, die vor nicht mehr als zwei Jahren erteilt worden ist, nach Nr. 1.2 dieser Ausnahmeregelungen eine weitere Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.2 für eine andere Umweltzone, müssen die Genehmigungsvoraussetzungen der Nr. 1.1 nicht erneut geprüft werden.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reicht die bereits erteilte Ausnahmegenehmigung aus.

5.2 Gegenseitige Anerkennung

Die örtlich zuständigen Behörden erkennen erteilte Ausnahmegenehmigungen nach Nr. 1.3 oder Nr. 2 dieser Ausnahmeregelungen gegenseitig an. Zum Nachweis muss die erteilte Ausnahmegenehmigung auf Nr. 1.3 oder Nr. 2 dieser Ausnahmeregelungen verweisen und sichtbar im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.



II. Befreiungen von Amts wegen

1. Neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen werden:
 - ✓ Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N₁, N₂ und N₃), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden,
 - ✓ Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
 - ✓ Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO, und
 - ✓ Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen,vom Verkehrsverbot in den Umweltzonen befreit.
2. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO⁶ von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.
3. Die Befreiungen werden durch Allgemeinverfügungen der Straßenverkehrsbehörden der Umweltzonen im Plangebiet erteilt.

⁶ In der Neufassung der StVO gemäß Nr. 30.1 der Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO).



C Ausnahmeregelung für Bewohner bzw. ansässiges Gewerbe bei erstmaliger Einrichtung oder Erweiterung einer Umweltzone

1. Erstmalige Einrichtung einer Umweltzone

Ausnahmeregelung für Bewohner/ansässiges Gewerbe einer neu eingerichteten Umweltzone

Kraftfahrzeuge können auf Antrag für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten der neu eingerichteten Umweltzone von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone des Luftreinhalteplans befreit werden, wenn

- ✓ deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone seinen Hauptwohnsitz hat („Bewohner-Ausnahmegenehmigung“) oder
- ✓ deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone den Geschäftssitz eines Gewerbebetriebes führt und das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört („Gewerbe-Ausnahmegenehmigung“).

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung genügt der Nachweis über den Hauptwohnsitz bzw. den Geschäftssitz. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Anstelle einer Bewohner-Ausnahmegenehmigung wird von den Kontrollkräften auch ein hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs ausgelegter gültiger Bewohnerparkausweis akzeptiert.

Die Bewohner-Ausnahmegenehmigung und die Gewerbe-Ausnahmegenehmigung können auf Antrag um bis zu **weitere sechs Monate** verlängert werden, wenn zum Austausch des Kraftfahrzeugs ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden ist, sofern die Auslieferungsverzögerung nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt. Gleiches gilt für die Nachrüstung des Kraftfahrzeugs mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem.

2. Erweiterung der Umweltzone

Ausnahmeregelung für Bewohner/ansässiges Gewerbe neu zur Umweltzone hinzukommender Gebiete

Kraftfahrzeuge können auf Antrag für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten der erweiterten Umweltzone von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone des Luftreinhalteplans befreit werden, wenn



- ✓ deren Halterin oder Halter in einem der neu zu der Umweltzone hinzugekommenen Gebiete seinen Hauptwohnsitz hat („Bewohner-Ausnahmegenehmigung“) oder
- ✓ deren Halterin oder Halter in einem der neu zu der Umweltzone hinzugekommenen Gebiete den Geschäftssitz eines Gewerbebetriebes führt und das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört („Gewerbe-Ausnahmegenehmigung“).

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung genügt der Nachweis über den Hauptwohnsitz bzw. den Geschäftssitz. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Anstelle einer Bewohner-Ausnahmegenehmigung wird von den Kontrollkräften auch ein hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs ausgelegter gültiger Bewohnerparkausweis akzeptiert.

Die Bewohner-Ausnahmegenehmigung und die Gewerbe-Ausnahmegenehmigung können auf Antrag um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zum Austausch des Kraftfahrzeugs ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu- oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden ist, sofern die Auslieferungsverzögerung nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt. Gleiches gilt für die Nachrüstung des Kraftfahrzeugs mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungssystem.

D Formanforderungen / Nachweis

1.

Individuell erteilte Ausnahmegenehmigungen sind mittels Dienstsiegel als solche amtlich kenntlich zu machen und bei Befahren der Umweltzone deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs auszulegen. Um zu verhindern, dass aus den hierbei sichtbaren Textstellen der Grund für die Ausnahmegenehmigung erkennbar und hierdurch möglicherweise von Außenstehenden diskriminierende Schlüsse gezogen werden könnten, sind die Ausnahmegenehmigungen in neutraler Form, jedoch mit einem eindeutigen Merkmal (z.B. eine Registriernummer, fortlaufende Nummer etc.) auszufertigen. Die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind lediglich in den amtlichen Akten niederzulegen. Soweit eine Ausnahmegenehmigung lediglich für bestimmte Arten von Fahrten erteilt wurde, ist der Zweck der konkreten Fahrt im Einzelfall auf Verlangen durch den Fahrzeugführer nachzuweisen.



2. Zu Ziffer B.II.1, 1. Spiegelstrich:

Die Nichtnachrüstbarkeit mit einem handelsüblichen Partikelminderungssystem des Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) zur Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle zu bestätigen. Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Anlage 3



Datenmosaik Nr. 30

Inventur

in der Planungsregion Düsseldorf

Einblicke in die Bevölkerungs-, Gebäude und Wohnungszählung des Zensus 2011

Datenmosaik Nr. 30

Düsseldorf 18.06.2014

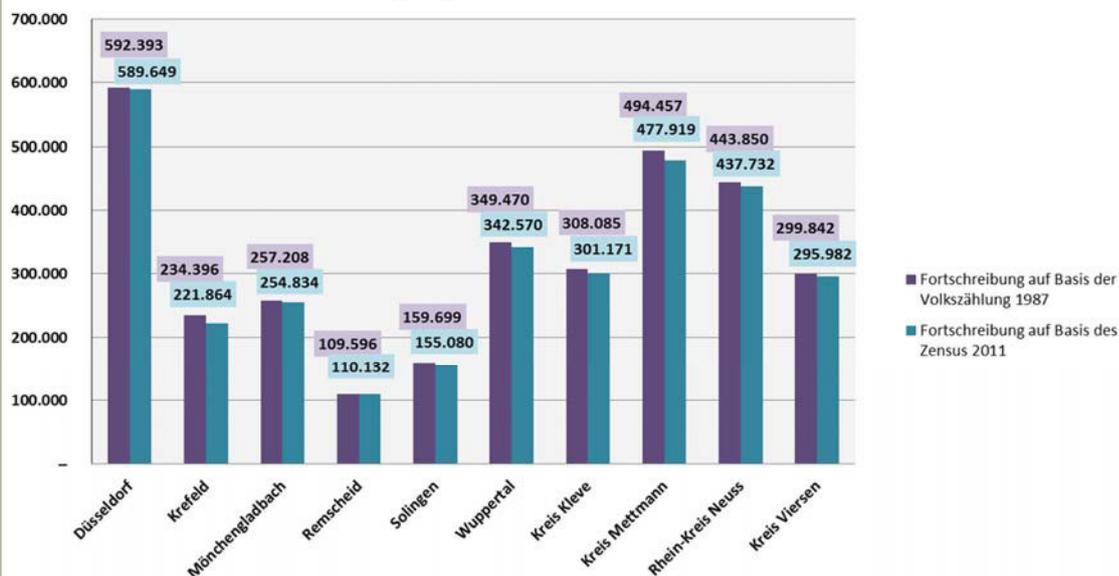
Team Planungsgrundlagen, Statistik und Mediendesign

Herr Falkner 0211 475 2378
Frau Dayan 0211 475 1364

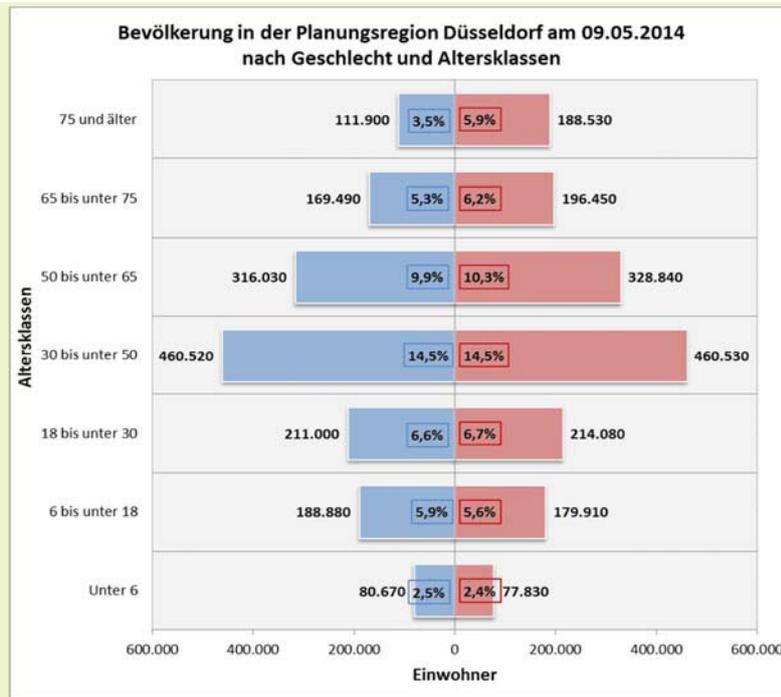
Bevölkerungsstand



Bevölkerung der kreisfreien Städte und Kreise der
Planungsregion Düsseldorf am 31. Dezember 2011



Bevölkerungspyramide



Wohnungsbestand

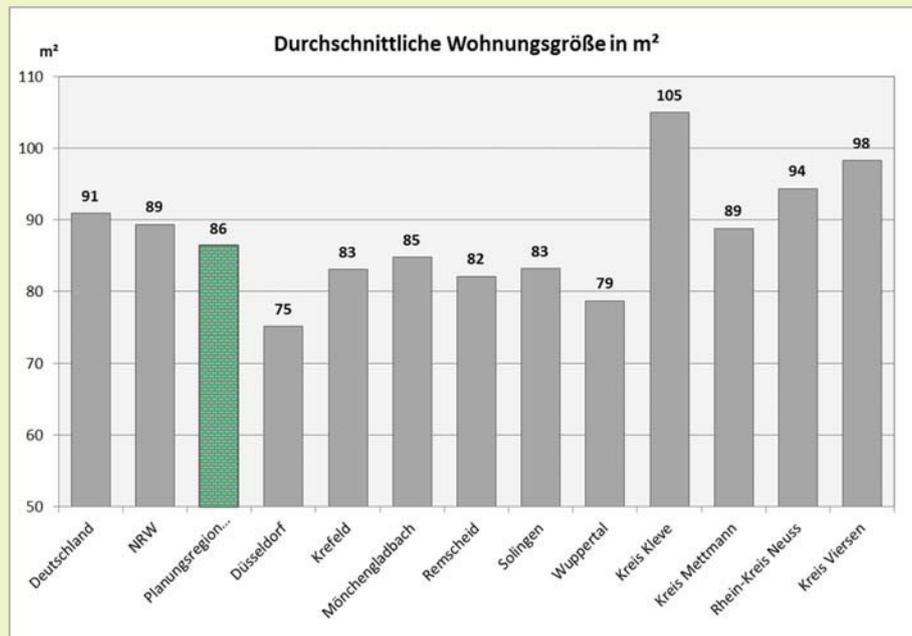


09. Mai 2011	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum	Gebäude mit Wohnraum	davon Gebäude mit...				
			1 Wohnung	2 Wohnungen	3 - 6 Wohnungen	7 - 12 Wohnungen	13 und mehr Wohnungen
Düsseldorf		72.192	27.635	7.555	17.321	15.470	4.211
Zahl der Gebäude			38%	10%	24%	21%	6%
Anteil an allen Gebäuden mit Wohnraum							
Zahl der Wohnungen*)	340.207		27.597	14.868	77.042	139.025	81.675
Anteil der Wohnungen an allen Wohnungen			8%	4%	23%	41%	24%
Kreis Kleve		93.057	71.300	12.582	8.110	903	162
Zahl der Gebäude			77%	14%	9%	1%	0%
Anteil an allen Gebäuden mit Wohnraum							
Zahl der Wohnungen*)	139.177		70.908	24.760	32.435	7.689	3.385
Anteil der Wohnungen an allen Wohnungen			51%	18%	23%	6%	2%

*) Die ausgewiesenen Zahlen zur "Zahl der Wohnungen" kann Abweichungen zwischen der Anzahl der Gebäude und der entsprechenden Zahl der Wohnungen in diesen Gebäuden aufweisen. Dies ist einerseits auf das beim Zensus 2011 eingesetzte Geheimhaltungsverfahren zurückzuführen sowie auf die in den Wohnungsauswertungen nicht berücksichtigten Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte bzw. gewerblich genutzte Wohnungen.

Zahl der Wohnungen*)	245.678	59.838	28.508	65.148	58.541	33.643
Anteil der Wohnungen an allen Wohnungen		24%	12%	27%	24%	14%
Rhein-Kreis Neuss		105.988	72.761	14.756	13.442	4.202
Zahl der Gebäude						
Anteil an allen Gebäuden mit Wohnraum						
Zahl der Wohnungen*)	211.796	72.749	29.897	53.724	36.272	18.953
Anteil der Wohnungen an allen Wohnungen		34%	14%	26%	17%	9%
Kreis Viersen		84.757	62.731	11.472	8.588	1.701
Zahl der Gebäude						
Anteil an allen Gebäuden mit Wohnraum						
Zahl der Wohnungen*)	140.908	62.661	22.587	35.206	14.466	5.988
Anteil der Wohnungen an allen Wohnungen		44%	16%	25%	10%	4%

*) Die ausgewiesenen Zahlen zur "Zahl der Wohnungen" kann Abweichungen zwischen der Anzahl der Gebäude und der entsprechenden Zahl der Wohnungen in diesen Gebäuden aufweisen. Dies ist einerseits auf das beim Zensus 2011 eingesetzte Geheimhaltungsverfahren zurückzuführen sowie auf die in den Wohnungsauswertungen nicht berücksichtigten Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte bzw. gewerblich genutzte Wohnungen.



Vielen Dank

**Team Planungsgrundlagen, Statistik und Mediendesign
Dezernat 32**

**Ansprechpartner:
René Falkner
rene.falkner@brd.nrw.de
Keziban Dayan
keziban.dayan@brd.nrw.de**

Anlage 4

Sprechzettel zum TOP 9 / 56. PA-Sitzung am 18.06.2014

Informationen der Verwaltung

5. FNP-Änderung der Stadt Remscheid - Ansiedlung eines Designer-Outlet Centers (DOC)

Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03.06.2014

Wie Ihnen bekannt ist, beabsichtigt die Stadt Remscheid im Stadtteil Lennep, angrenzend an den historischen Altstadt kern, die Ansiedelung eines Designer-Outlet Centers mit einer vorgesehenen Verkaufsfläche von 20.000 m². Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Entsprechende Planunterlagen wurden der Bezirksregierung Anfang April 2014 für eine erste landesplanerische Überprüfung gemäß § 34 Abs.1 LPIG zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieses ersten Prüfschrittes ist die Bezirksregierung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planungen in der jetzigen Form den landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht entgegenstehen. Der vorgesehene Standort sowie die Analyse voraussichtlicher Auswirkungen auf umliegende Standorte des Einzelhandels entsprechen den Anforderungen des Landesentwicklungsplanes – Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Dies wurde der Stadt Remscheid mit Schreiben vom 03.06.2014 mitgeteilt. Städtebauliche Belange wie die Themen Verkehr oder Lärm waren beim diesem Verfahrensschritt noch nicht Gegenstand der Prüfung.

Weitere Prüfschritte seitens der Bezirksregierung folgen im Zuge des Fortgangs des Planverfahrens. Es steht noch eine zweite landesplanerische Überprüfung der weiter konkretisierten Planunterlagen aus. Des Weiteren wird am Ende des Bauleitplanverfahrens die Genehmigungsfähigkeit der Planung gemäß Baugesetzbuch zu prüfen sein. Dazu gehört dann auch die Frage, ob städtebauliche Belange und die zu erwartenden Auswirkungen der Planung z. B. hinsichtlich möglicher Verkehrs- oder Lärmbelastungen den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt wurden.

Anlage 5

Sprechzettel zum TOP 5 / 56. PA-Sitzung am 18.06.2014

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

hier: Erarbeitungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Lütkes,
sehr geehrte Damen und Herren,

der erste **große** Schritt ist geschafft: Der erste Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) liegt Ihnen allen zur Beratung vor und kann auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf von allen Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden! Es besteht somit auch für alle Behörden, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich mit den Inhalten vertraut zu machen.

Das „Werk“ hat dabei den Stand eines Arbeitsentwurfs und wird natürlich auch noch redaktionell und im Layout überarbeitet!

Zeitgleich wird bereits auf Grundlage dieses Arbeitsentwurfes der dazugehörige Umweltbericht erstellt. Wichtig ist an dieser Stelle bereits darauf hinzuweisen, dass insbesondere auch Erkenntnisse aus dem kommenden Umweltbericht noch zu inhaltlichen Änderungen des Arbeitsentwurfes führen können!

Für die Sitzungstermine im September 2014 wird Ihnen daher ein entsprechend aktualisierter Planentwurf vorliegen!

Beabsichtigt ist, Sie als Regionalrat Düsseldorf auf der Grundlage des dann im September 2014 vorliegenden Planentwurfes (einschließlich Begründung) und Umweltbericht über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschließen zu lassen!

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens werden dann die Beteiligten und die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht erhalten. Diese Beteiligung ist die formelle Fortsetzung des bisher durchgeführten breiten informellen Beteiligungsprozesses!

Einige Anmerkungen der Verwaltung zum vorliegenden Entwurf:

Das Planwerk ist sehr umfangreich und anders strukturiert als der GEP99.

An dieser Stelle empfehle ich Ihnen daher für einen leichteren Einstieg die Lektüre des Kapitel 1.2 auf Seite 16 des Planentwurfes! Dort finden Sie allgemeine Angaben zum Planwerk und den Hinweis darauf, dass eine parallele Lektüre von Planentwurf und Entwurf des LEP-NRW unbedingt zu empfehlen ist! Inhaltlich haben wir Doppelungen zum LEP soweit möglich vermieden.

Der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist ein räumlich und sachlich flächendeckendes Planwerk für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf. Insoweit wird auch am bewährten Konzept des Vorläuferplans GEP99 festgehalten.

Von den inhaltlichen Aspekten sind die folgenden Punkte, bei denen es sich überwiegend um Neuerungen im Vergleich zum derzeit noch gültigen Regionalplan GEP99 handelt, besonders hervorzuheben:

➤ **Thema: Siedlungsentwicklung / Wohnen**

Neu ist die starke Ausrichtung der Siedlungsstrukturen auf Infrastruktureinrichtungen entsprechend der Leitlinie Starke Zentren, starke Region. Ziel ist eine nachhaltige und demografiegerechte Siedlungsentwicklung. Diese wird dann begünstigt, wenn Bauland an solchen Standorten entwickelt wird, an denen

- geringe Infrastruktur(folge)kosten entstehen,
- eine Auslastung bestehender Infrastrukturen erfolgt,
- möglichst wenig bisher baulich-ungenutzter Freiraum in Anspruch genommen wird,
- eine fußläufige Zentrennähe sowie eine qualifizierte ÖPNV-Anbindung besteht und
- hohe Dichten für einen ressourcenschonenden, aber auch einen demographiegerechten Städtebau möglich sind.

➤ **Thema: Siedlungsentwicklung / Gewerbe und Industrie**

Bei den zeichnerischen Darstellungen für Gewerbe hat sich im Vergleich zum GEP99 einiges geändert: Gute Gewerbestandorte werden bei Bedarf erweitert, Planungsleichen getauscht, GIB in ASB geändert, wenn sich die Planungsziele an einem Standort verändert haben.

Der Regionalplanentwurf sieht auch einige neue überregional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie vor. Drei dieser Standorte werden durch eine neue Zweckbindung für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben gesichert. Die Einführung einer neuen Planungskategorie „ASB mit der Zweckbindung Gewerbe“ gibt einzelnen Städten und Gemeinden mehr Spielraum für Gewerbegebiete im Strukturwandel.

Die textlichen Vorgaben zu den GIB sind im Entwurf stärker auf die Belange von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben ausgerichtet als im GEP99. Dazu werden Regelungen zu Abständen eingeführt, die Definitionen überarbeitet und auf die BauNVO abgestellt sowie neue Zweckbindungen eingeführt.

Mit diesen verschiedenen Bausteinen werden die Voraussetzungen für eine gute wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion und eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum des RPD geschaffen.

➤ **Thema Freiraumschutz und -entwicklung:**

In diesem Themenbereich möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass der Regionalplanentwurf ein besonderes Augenmerk auf den großräumigen räumlichen Zusammenhang des Freiraums und die Berücksichtigung schutzwürdiger Böden auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes legt!

Vorgaben zum Erhalt unzerschnittener Freiräume sollen dabei sicherstellen, dass die räumlichen Voraussetzungen für die biologische Vielfalt, günstige bioklimatische Verhältnisse und für die landschaftsorientierte Erholung erhalten bleiben!

Schutzwürdige Böden sollen bei der Auswahl von Standorten berücksichtigt und ihre Beeinträchtigung vermieden werden. Hierzu enthält der Entwurf des RPD eine Beikarte, in der die schutzwürdigen Böden räumlich verortet sind!

➤ **Thema Regionale Grünzüge:**

Wie bisher sollen die Regionalen Grünzüge als wesentliche Teile des regionalen Freiraumsystems gesichert werden und stellen harte Siedlungsgrenzen dar. Für den Entwurf des RPD wurde die Konzeption für die räumliche Abgrenzung der RGZ anhand definierter Kriterien transparent und nachvollziehbar aufbereitet. Die Regionalen Grünzüge werden nach ihren Schwerpunktfunktionen für Siedlungsgliederung, Naherholung, klimatischen Ausgleich und Biotopvernetzung differenziert und in einer Beikarte dargestellt.

➤ **Thema Bereiche für den Schutz der Natur:**

Für die BSN sieht der Entwurf vor, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, soweit sie die besonderen Funktionen der Bereiche für den Schutz der Natur durch raumbedeutsame Versiegelungen oder Zerschneidungen großräumig zusammenhängender Bereiche gefährden.

➤ **Thema: Bereiche für die Nutzung der Windenergie:**

Der Regionalplanentwurf enthält graphische Darstellungen für die Windenergienutzung in zwei Kategorien. Die meisten „Windenergiebereiche“ sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Das heißt, seitens der Regionalplanung wird keine Konzentrationswirkung vorgesehen, so dass Windenergieplanungen auch außerhalb der im Regionalplan zielförmig dargestellten Bereiche möglich sind – in Abhängigkeit von den sonstigen lokalen Vorgaben und Bedingungen. Darüber hinaus sind „Windenergievorbehaltsbereiche“ vorgesehen. Letztere Kategorie wurde für Bereichsdarstellungen gewählt, bei denen noch Fragen im Hinblick auf die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen offen sind, insbesondere Fragen der Luftverkehrssicherheit.

➤ **Thema Verkehr:**

Der Regionalplan enthält für alle raumbedeutsamen Verkehrsmittel im Personen- und Güterverkehr Aussagen.

Stärker als noch im GEP 99 sollen zukünftig Hafenumflächen gesichert werden – quantitativ um den voraussichtlich zunehmenden Bedarf an Hafenumflächen zu decken, aber auch qualitativ in Bezug auf einen verbesserten Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen!

Die Darstellung von Straßen und Schienen erfolgt wie auch im GEP99 weiterhin auf Grundlage entsprechender Bedarfspläne von Bund und Land. Diese werden ergänzt um die Darstellung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen bzw. Schienenwege!

Um außerdem langfristig Optionen für eine Reaktivierung offen zu halten, werden außerdem mehrere stillgelegte ehemals für den Bahnverkehr genutzte Schienenwege im Plan dargestellt. Für alle Darstellungen von Straßen oder Schienen gilt: Sie sind von allen Planungen und Maßnahmen, die langfristig die verkehrliche Nutzung beeinträchtigen oder verhindern könnten, freizuhalten!

Die neuen Vorgaben zum Thema Flughäfen können – da viele Regelungen voraussichtlich bereits im neuen Landesentwicklungsplan enthalten sein werden – kurz gehalten werden. Um dennoch die Flughäfen in ihrer Bedeutung als Verkehrsdrehscheiben und wichtige Infrastrukturelemente für die regionale Wirtschaft zu unterstützen, beschäftigen sie sich mit der infrastrukturellen Anbindung der Flughäfen und der Struktur der gewerblichen Nutzungen im Umfeld der Flughäfen!

Der Fahrradverkehr ist in seiner Wegeführung und seinem Flächenbedarf wesentlich flexibler als die anderen Verkehrsträger, so dass keine den anderen Verkehrsträgern vergleichbare Flächensicherung im Regionalplan vorgesehen ist.

Der Regionalplan bekennt sich vor diesem Hintergrund aber grundsätzlich zum Fahrrad als auch regional bedeutsames Verkehrsmittel und enthält Grundsatzaussagen zur Schließung von Lücken im regionalen Radwegenetz und zur Entwicklung von Radschnellwegen.

Abschließend möchte ich Sie auf zwei wichtige Aspekte im weiteren Verfahren hinweisen:

1) Ziele des GEP99 sind bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans weiterhin zwingend zu „beachten“.

Ziele des neuen Regionalplans sind nach dem zweiten Erarbeitungsbeschluss im September mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ und als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ gemäß §§ 4 und 5 ROG zusätzlich in Abwägungen zu „berücksichtigen“. Sie auch dann noch nicht zu „beachten“.

Das heißt, Planungen und Vorhaben, die mit dem GEP99 nicht vereinbar sind, können auch nicht auf Basis des **Entwurfs des Regionalplans** realisiert werden. Dies unterstreicht das Erfordernis, den Erarbeitungsbeschluss zu fassen, um zügig weiterzukommen auf dem Weg zur endgültigen Aufstellung des Regionalplans.

2) Um allen Kommunen und Trägern öffentlicher Belange und natürlich auch interessierten Regionalratsmitgliedern einen Einblick in den Entwurf des RDP zu geben und den transparenten Prozess und offenen Dialog weiter zu führen bietet die Regionalplanungsbehörde zwei Infoveranstaltungen am 30. Juni 2014 und am 2. Juli 2014 hier im Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf an.

Ich hoffe, dass ich sie mit diesem schnellen Ritt durch die Grundzüge des Entwurfs des RPD für diesen begeistern konnte und wünsche mir weiterhin eine konstruktive und ergebnisorientierte Diskussion mit Ihnen.

Vielen Dank!